



Öffentliche Bekanntmachung
der
Stadt Drolshagen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenzentrum Kölner Straße“,
Drolshagen-Wegeringhausen**

- Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 26. September 2019 den

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenzentrum Kölner
Straße“, Drolshagen-Wegeringhausen**

als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich 4, Planen, Bauen und Wohnen, Drolshagen, Altes Kloster, Dechant-Fischer-Str. 7, eingesehen werden.

Ergänzend ist der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.drolshagen.de/Buergerservice/Service-Dialog/Stadtentwicklung/Bauleitpläne> eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensachteile eingetreten, kann der Entschädigungsanspruch der Eigentümer verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeschädigt werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

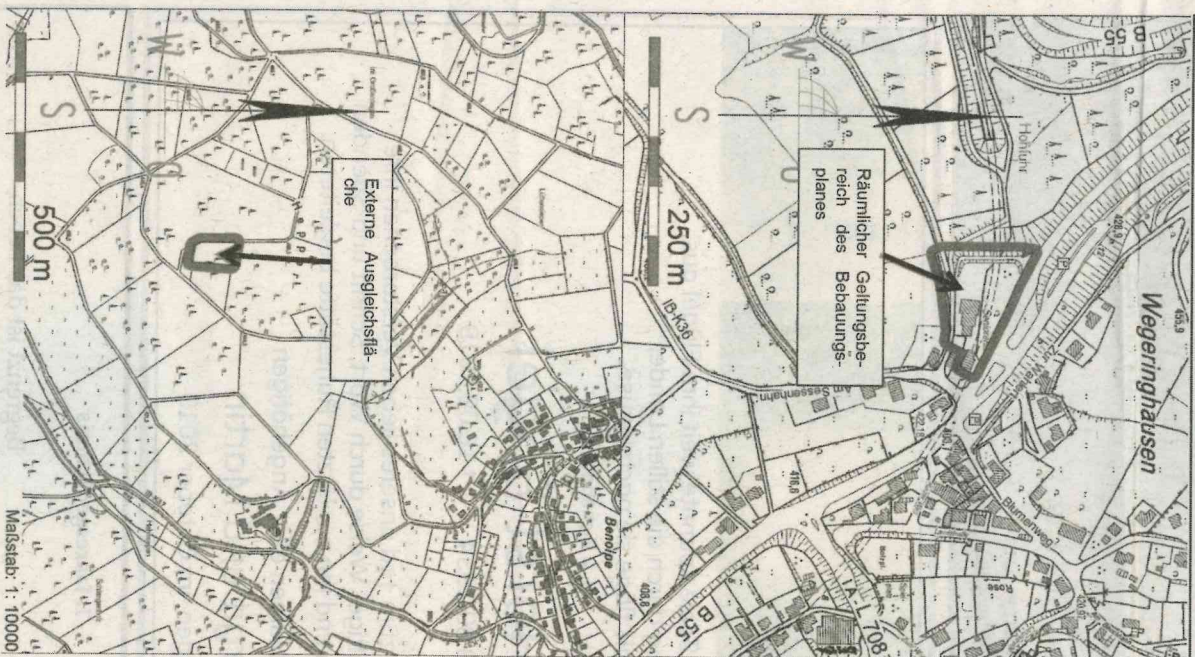
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, den 21. Oktober 2019

Der Bürgermeister
Ulrich Berghot

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenzentrum Kölner
Straße“, Drolshagen-Wegeringhausen**



Maßstab: 1:10000